



Der Festwagen.

gabe von beschlagnahmtem deutschem Eigentum erwirken zu können, wobei von ihnen oft darauf hingewiesen wird, dass sie über besondere Beziehungen zu den in Frage kommenden Regierungsstellen verfügen. — Laut Gesetz über den Handel mit dem Feind vom 6. Oktober 1917 hat lediglich der amerikanische Kongress über die Verwendung der beschlagnahmten deutschen Werte zu entscheiden. Vor dieser Entscheidung kann eine Freigabe von rein deutschem Eigentum nicht stattfinden. Der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband (Berlin NW 7, Neue Wilhelmstrasse 12/14) steht beteiligten Firmen und Privatpersonen zwecks geeigneter Schritte zur Vertretung ihrer Interessen kostenlos zur Verfügung.

Das Branchenprinzip auf den Messen. In der zur Zeit lebhaft geführten Diskussion über die Aufgaben, deren Erfüllung man von den grossen internationalen Mustermessen erwartet, spielt die Frage eine besondere Rolle, welche Einrichtungen als die geeignetsten erscheinen, möglichst allen Ausstellern Einkäufer zuzuführen, also für alle Besucher gleichgeartete Ausstellungsgelegenheiten zu schaffen. Die Durchführung des sogenannten Branchenprinzips, wie es von den Frankfurter Internationalen Messen durchgeführt wird, darf wohl als die Lösung in dem Aufbau einer Messe angesehen werden, die auch den weitestgehenden Wünschen von Ausstellern wie Einkäufern gerecht wird. Die Zusammenfassung von Angehörigen der gleichen Branche in derselben Halle bzw. in demselben Messhaus bietet die Gewähr dafür, dass der Einkäufer mit allen einer Branche angehörigen Firmen in Berührung kommt, dass er die von ihm verlangte Möglichkeit, sowohl hinsichtlich der Qualität als hinsichtlich des Preises Vergleiche anzustellen, in vollkommenstem Umfang erhält. Dabei ist es durchaus möglich, Branchen, die an die gleichen Einkäuferkreise sich wenden, zusammenzulegen und dadurch zugleich das Bild abwechslungsreich zu gestalten. Wenn, um ein Beispiel zu nehmen, alle Aussteller der Portefeuille-, der Toiletteartikel- und der Parfümeriebranche im gleichen Messhaus untergebracht werden, so ist es unmöglich, dass ein Aussteller aus diesen Gruppen der Aufmerksamkeit des ernsthaften Einkäufers entgeht. Alle Aussteller dieser verschiedenen Gruppen können auf die gleich günstigen Geschäftsbedingungen rechnen. Für die Frankfurter Herbstmesse, die vom 25. September bis 1. Oktober abgehalten wird, ist die Aufziehung der Messe nach dem Branchenprinzip noch weiterhin vervollkommenet und organisatorisch ausgebaut worden. Da, wie bekannt, in Frankfurt ausserdem die Möglichkeit vorhanden ist, die gesamte Messe auf einem Gelände unterzubringen, so werden natürlich die Vorteile der Organisation nach dem Branchenprinzip noch wesentlich erweitert. Vor allem auch in den Würdigungen, die die Frankfurter Internationalen Messen im Ausland gefunden haben, ist auf die Vorbildlichkeit ihrer messtechnischen Organisation, in deren Brennpunkt das Branchenprinzip steht, immer wieder hingewiesen worden. Man darf feststellen, dass ein grosser Teil des ausserordentlichen Erfolges, den die neuen Frankfurter Messen bis jetzt zu buchen in der Lage waren, auf die straffe Durchführung der branchenmässigen Gruppierung der Aussteller zurückzuführen ist.

Gerichtliche Gutachten der Berliner Handelskammer. Feinsilber. Die Ansichten über die Frage, ob bei Lieferung von 30 kg Feinsilber in Granalien von einem Grosshändler an einen Fabrikanten die Untersuchung einiger Gramm des Silbers ausreichend ist, um den Feingehalt mit unbedingter Sicherheit festzustellen, gehen die Ansichten der beteiligten Verkehrskreise auseinander. Während teilweise die Meinung vertreten wird, es müsse behufs einwandfreier Feststellung die ganze Menge geschmolzen, eine Schöpfprobe entnommen und diese untersucht

werden, wird von anderer Seite die Untersuchung einer sachgemäss entnommenen Probe von einigen — mindestens 5 — Gramm aus den ungeschmolzenen Granalien für genügend gehalten. Nach den im Silberhandel geltenden Bräuchen verzichtet der Käufer einer Menge von 30 kg Feinsilber dadurch, dass er hiervon 6 445 kg einschmilzt und weitere 4 675 kg „verlaboriert“, d. i. mit anderem Silber vermischt und verarbeitet, nicht auf das Recht, den Kauf wegen Minderwertigkeit des Silbers zu wandeln. 13862/21 (XII A 4).

Gold. Im Handel mit Feingold hat sich der Brauch entwickelt, dass der Verkäufer das verkaufte Gold unverzüglich, spätestens am dritten Tage nach Kaufabschluss, zu liefern hat. Ist am achten Tage das Gold nicht geliefert, so ist der Käufer nach vorheriger Androhung berechtigt, am nächsten Börsentage die Zwangsregulierung vorzunehmen. 13719/21 (XII A 4).

Übertretung des Achtstundentages straffrei. Nachdem das Schöffengericht in Frankfurt (Main) und das direkte oder Landgericht entschieden hatte, dass der Arbeitgeber, welcher Angestellte über die Achtstundenarbeitszeit hinaus beschäftigt, sich strafbar macht, selbst wenn der Angestellte freiwillig zu den Ueberstunden bereit war, hat das Reichsgericht entgegen obigen Entscheidungen zugunsten des Arbeitgebers entschieden, und zwar mit folgender Begründung:

„Die Angeklagten sollen gegen die Anordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilisierung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 verstossen haben und sind dafür aus Nr. X dieser Verordnung bestraft worden. Ihre Revision musste Erfolg haben, da der festgestzte Tatbestand keine strafbare Handlung enthält.“

Zunächst bietet der Wortlaut der Anordnung für eine so weite Auslegung ihrer Strafbestimmungen keine Handhabe. Hier ist nur davon die Rede, inwieweit eine „Heranziehung“ oder „Beschäftigung“ der betreffenden Arbeiter oder Arbeiterinnen erfolgen darf. Für Ausnahmen sollte aber nicht die wirtschaftliche Freiheit der Arbeitnehmer beschränkt werden. Es entspricht dies auch den Zwecken und der Entstehungsgeschichte der A.-O. Ihr Hauptziel ist die Verwirklichung einer alten Arbeiterforderung, die grundsätzliche Durchführung des Achtstundentages in den gewerblichen Betrieben. Sie legt vorab als allgemeine Regel den Achtstundentag fest, und zwar dauernd. Das Wesentliche ist der Schutz des gewerblichen Arbeiters gegen übermässige Ausdehnung der Arbeitszeit, d. h. grundsätzlich über 8 Stunden hinaus. Aber einen ebenmässigen Druck auf den Arbeitnehmer zu verstärken, bieten die Fälle, in denen dieser von sich aus oder ohne Wissen und Willen der Betriebsleitung Ueberarbeit leisten könnte keinen zwingenden Anlass.

Ein solcher Druck würde andererseits mit der schlechthin arbeiterfreundlichen, nur auf den Schutz der arbeitenden Klasse gegen den Unternehmer ausgehenden Grundrichtung dieser Gesetzgebung nicht gut vereinbar sein und durch Erregung von Missstimmung die Durchführung der Anordnungen eher hemmen als fördern. Jedenfalls würde er gegenüber der bisherigen Gesetzgebung eine Neuerung bedeuten und noch dazu eine solche von auffallender Schroffheit nach der Richtung des Arbeitnehmers hin, also eine Einschränkung seines Rechtes zur freien Verfügung über seine Arbeitskraft, wie sie gerade von einer Verordnung dieses Zweckes am wenigsten zu erwarten wäre. Sollte das wirklich gewollt sein, dann hätte man das klar und missverständnisfrei zum Ausdruck bringen müssen. Das ist aber in der A.-O. vom 23. November 1918 keineswegs geschehen.“

Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher (RGBl. 1921, Nr. 74, S. 910). Die von den Rechtsanwälten allgemein erhobenen



Der Festwagen im Zuge.